

Lesefassung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Wanzleben - Börde (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014) in der derzeit gültigen Fassung und § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.96 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben -Börde in seiner Sitzung am 12. Dezember 2019 folgende 2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wanzleben-Börde vom 11.07.2013, zuletzt geändert am 08.05.2016 beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der stadteigenen Friedhöfe, ihrer Einrichtungen und Geräte werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif (§ 3) dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der jeweilige Antragsteller und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Wird der Antrag von mehreren oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenkatalog

(1) Für nachstehende Leistungen werden folgende Gebühren erhoben:

		Staffelgebühr		Gesamtgebühr
		Einmalgebühr	Jahresgebühr	
1.	Grabstättengebühr			
	Reihengrabstätte		auf 20 Jahre	
1.1	Erwachsenenreihengrabstätte incl. Rückbau	542 €	8 €	707 €
1.2	Wahlgrabstätten		auf 25 Jahre	
1.2.1	Einzelwahlstellen (Belegung zus. mit bis zu 2 Urnen oder einer zweiten Erdbestattung) incl. Rückbau	832 €	21 €	1.353 €
1.2.2	Doppelwahlstellen (Belegung zus. mit bis zu 4 Urnen oder zwei weiteren Erdbestattung) incl. Rückbau	1.613 €	42 €	2.655 €
1.2.3	Familiengrabstätten je Grabstelle (Belegung zus. mit bis zu 2 Urnen oder einer zweiten Erdbestattung) incl. Rückbau	2.551 €	167 €	6.719 €
1.3	Urnengräber			
1.3.1	Urnenreihengrab			178 €
1.3.2	Urnenwahlgrab			342 €
1.3.3	Urnengemeinschaftsanlage mit Pflege			227 €
1.3.4	halbanonyme Urnengemeinschaftsanlage mit Pflege			577 €
1.3.5	Baumbestattungen			227 €

Es besteht zwischen Staffelgebühr und Gesamtgebühr ein Wahlrecht für den Gebührenpflichtigen.

Bei Staffelgebühr hat der Gebührenpflichtige für die Jahresgebühr ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

1.4 Grabbereitstellung

Die Grabbereitstellung – Ausheben und Verfüllen der Gruft – erfolgt durch das jeweilige Bestattungsunternehmen, welches die Kosten direkt bei den Hinterbliebenen geltend macht.

(2) Die Gebühren für nachfolgend aufgeführte Leistungen betragen:

- | | | |
|----|--|-------|
| a) | Benutzung der Trauerhalle | 120 € |
| b) | Genehmigung zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen und Einfassungen | 16 € |
| c) | für alle anderen Leistungen, die im Rahmen der Verwaltungsarbeit entstehen, wird eine Grundgebühr von erhoben. | 16 € |

(3) Überschreitet die Grabnutzungszeit das Nutzungsrecht, wird für die Dauer des Nutzungsrechtes hinausgehenden Jahre eine anteilmäßige Gebühr berechnet. Sie beträgt jeweils bei Urnenwahlstellen 1/20, bei Erdwahlgräbern 1/25 und bei der 2. erworbenen Grabstelle auf der halbanonymen Grabstelle 1/25 der in Abs. 1 aufgeführten Gebühren pro Jahr der Überschreitung. Das Nutzungsrecht endet vorzeitig beim Ausbleiben der Jahresgebühr (Rücklastschrift).

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit der Verleihung von Nutzungsrechten oder mit der Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen bzw. sonstiger Leistungen. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Heranziehung zu den Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so können sie gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden. Für die Verwirklichung, Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die einschlägigen Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613) in der derzeit gültigen Fassung.

§ 6

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.02.2020 in Kraft.

Stadt Wanzleben – Börde, den 13.12.2019

Thomas Kluge
Bürgermeister

Dienstsiegel